

## Gesetz

## zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums.

Vom 2. Oktober 1952

Zum Schutze des staatlichen und genossenschaftlichen Eigentums, das die ökonomische Basis des Aufbaues des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik darstellt, und zum Schutze des Eigentums gesellschaftlicher Organisationen hat die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik das nachstehende Gesetz beschlossen:

## § 1

(1) Diebstahl, Unterschlagung oder ein sonstiges Beiseiteschaffen von staatlichem oder genossenschaftlichem Eigentum oder von Eigentum gesellschaftlicher Organisationen werden mit Zuchthaus von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird der Betrug zum Nachteil von staatlichem oder genossenschaftlichem Eigentum oder von Eigentum gesellschaftlicher Organisationen bestraft.

## § 2

(1) Urkundenfälschung oder Untreue zum Nachteil von staatlichem oder genossenschaftlichem Eigentum oder von Eigentum gesellschaftlicher Organisationen wird mit Zuchthaus von drei bis fünfzehn Jahren bestraft.

(2) Auf die gleichen Strafen ist zu erkennen, wenn

- a) der Täter wegen eines Verbrechens gegen gesellschaftliches Eigentum vorbestraft ist,
- b) die Verbrechen des § 1 durch eine Gruppe von Personen oder mehrfach begangen worden sind,
- c) die Verbrechen des § 1 unter Anwendung von Gewalt oder Diebeswerkzeugen begangen worden sind.

## § 3

Ist durch ein Verbrechen nach § 1 oder § 2 ein besonders großer Schaden verursacht oder sind dadurch Werte betroffen, welche für eine besonders wichtige Aufgabe bestimmt waren, oder liegen andere besonders erschwerende Umstände vor, so ist auf Zuchthaus von zehn bis fünfundzwanzig Jahren und Vermögensentziehung zu erkennen.

## § 4

Wer es unterläßt, ein ihm glaubwürdig bekanntgewordenes, in Vorbereitung befindliches oder begangenes Verbrechen nach § 2 oder § 3 der Volkspolizei, den Organen der Staatssicherheit oder dem Staatsanwalt anzuzeigen, wird mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

## § 5

Für Verfahren wegen Verbrechen nach §§ 2 und 3 dieses Gesetzes sind die Bezirksgerichte zuständig.

## § 6

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Oktober 1952

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem dritten Oktober neunzehnhundertzweiundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechsten Oktober neunzehnhundertzweiundfünfzig.

Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. P i e c k